

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma MiraColour GmbH für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

§ 1 Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr der MiraColour GmbH (Grüner Weg 101 in 52070 Aachen) mit Unternehmern und hier auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien.
- (2) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als die Verkäuferin diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Leistungsbeschreibung

- (1) Produktangaben zur Länge und Breite (i.d.R. 20 cm) variieren um maximal 0,5mm, hinsichtlich der Stärke (i.d.R. 1,6 cm) um maximal 3 mm. Das Gewicht beträgt ca. 1,3 kg pro Stück, die maximale Winkelabweichung 2°. Die Bruchstärke beträgt mindestens 1.200 N. Die Schlagfestigkeit erlaubt den Aufprall einer 111g schweren Kugel im freien, senkrechten Fall auf die Fliese aus Höhen zwischen 12,5cm-60cm mindestens 20 Mal. Die Verschleißfestigkeit entspricht der Klasse *Marmor oder besser* (Klasse II/III). Der Reibungskoeffizient (B202) lautet R9.
- (2) MiraColour Fliesen sind keine keramischen Fliesen, sondern gepresste, handgearbeitete, authentische Fliesen aus Zement. Das Resultat ist ein Produkt, das in gewissem Maße porös ist. Farbunterschiede, Formunterschiede sowie kleine Beschädigungen an Ecken und Kanten sind dem Produkt, der Materialart und dem Produktionsprozess zu eigen. **Sie stellen keinen Mangel dar** und verleihen dem Boden die typische Lebendigkeit. Die Fliesen sind allerdings **nicht frostbeständig**. MiraColour Fliesen sind auch für Böden mit Fußbodenheizung geeignet, wenn der Boden gleichmäßig und mit normaler Wassertemperatur (22-28°C) geheizt wird und die Leitungen- Fußbodenheizung engmaschig und mindestens fünf cm unter den Fliesen verlegt sind. Zu große Temperaturschwankungen des Bodens sind zu vermeiden, weil sonst Risse in den Fliesen entstehen können.
- (3) Die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Abweichende Angaben oder Zusagen sind nicht gemacht worden.

§ 3 Preise/ Lieferkosten / Kosten der Rücksendung

- (1) Sämtliche Preisangaben in Angeboten, Werbematerialien, dem Internetauftritt usw. beziehen sich auf Netto-Preise zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise ausgewiesen sind.
- (2) Leistungsort ist der Sitz der Verkäuferin. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Versandkosten trägt der Käufer, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart ist.

§ 4 Gewährleistung

- (1) **Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht** bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (2) Mängel sind unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung schriftlich anzuzeigen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Verkäuferin durch Neulieferung oder Nachbesserung. Die Nacherfüllung durch Nachbesserung gilt erst nach dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz der Verkäuferin.
- (3) Der Käufer kann –außer im Falle von Mängeln – nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verkäuferin eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen binnen einer angemessenen, von der Verkäuferin gesetzten Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zu rücktretten will, oder auf der Lieferung besteht.
- (4) Unbeschadet weiterer Ansprüche der Verkäuferin hat der Besteller im Falle einer unberechtigten Mängelrüge der Verkäuferin die Aufwendungen zur Prüfung und -soweit verlangt –zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Verkäuferin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen; bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Sind weder wesentliche Vertragspflichten, noch Körperschäden betroffen, wird die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Verkäuferin nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Verzögerungen der Leistung oder Unmöglichkeit ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht gleichzeitig auch eine Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit vorliegt.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus Unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (3) Das gesetzliche Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt ca. zehn Wochen nach Bestelleingang. Der Besteller kann zwei Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins die Verkäuferin schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern; mit Zugang der Aufforderung kommt die Verkäuferin in Verzug, soweit die Verkäuferin die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Fixtermine sind nicht vereinbart.
- (3) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die Verkäuferin wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- (4) Führt der Annahmeverzug des Käufers zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann die Verkäuferin pauschal für jeden Monat (respektive gegebenenfalls anteilig) ein Lagergeld in Höhe von 2%, höchstens jedoch insgesamt in Höhe von 10% des Kaufpreises berechnen.

§ 7 Zahlung/ Eigentumsvorbehalt

- (1) Die vereinbarten Preise sind zahlbar bei Lieferung der Ware. Die Annahme der Bestellung kann von der Zahlung des hälftigen Kaufpreises als Anzahlung, fällig bei Vertragsschluss, abhängig gemacht werden. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung der Verkäuferin 14 Tage nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat.
- (2) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln, insbesondere den Kosten der Nacherfüllung steht. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat, soweit der fällige Betrag (einschließlich bereits geleisteter Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der mit Mängeln behafteten Sache steht.
- (3) Die Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (4) Dem Käufer ist es gestattet, die Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern oder zu verarbeiten/verbinden. Für den Fall der Veräußerung oder Verwendung tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch gegen den Leistungsempfänger (Kunde des Käufers) mit allen Nebenrechten in Höhe der Forderung der Verkäuferin an diese ab, ohne dass es einer weiteren Erklärung hierzu bedarf. Jener der Verkäuferin abgetretene Teilanspruch ist vorrangig zu befriedigen.
- (5) Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Bei Vorliegen berechtigter Interessen (insbesondere Zahlungsverzug) ist die Verkäuferin berechtigt, die Einziehungserfordernis zu widerrufen und die Sicherungsabtretung offenzulegen. Der Käufer hat die zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und sonstige Regelungen

- (1) Sollten einzelne der hier aufgeführten Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Geschäfts im Übrigen nicht tangiert. Die Vertragsparteien verpflichten sich, zum Ersatz der unwirksamen Regelung diejenige Regelung als wirksam anzuerkennen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist Aachen; Ausschließliche Gerichtsstände wie für das gerichtliche Mahnverfahren bleiben davon unberührt.
- (3) Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Geltung der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des sonstigen internationalen Rechts und insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.